

Herr Kolf erläutert nochmals die bestehende Situation und erklärt, dass der Antragsteller, der dort auf dem ehemaligen Schulhof Eigentümer eine Doppelhaushälfte ist, sein Grundstück mit einem Kraftfahrzeug nur durch Überfahren der im Straßenverlauf eingebrachten Verkehrsinsel erreichen kann.

Herr Weber erklärt, dass es sich bei der Straße um eine Kreisstraße handelt und somit der Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastträger maßgeblich gefragt ist. Ebenso liegt hier die Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes vor.

In der Sache erfolgten mehrere kontroverse Wortmeldungen wobei man sich sowohl für wie auch gegen den Antrag ausspricht.

Herr Weber erklärt, dass bereits 2001 ein gleichlautender Antrag gestellt und vom Straßenverkehrsamt abgelehnt wurde. Damals war jedoch von anderen Voraussetzungen auszugehen.

Herr Diwo gibt zu bedenken, dass Sinn und Zweck dieser Querungshilfe die dort damals ansässige Grundschule war. Somit ist aus heutiger Sicht die Grundlage dieser Einrichtung entfallen.